



Nutzungsordnung der EDV-an der Therese-Giehse-Realschule Unterschleißheim

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines und Geltungsbereich

Therese-Giehse-Realschule Unterschleißheim gibt sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von im Verantwortungsbereich der Schule stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal.

Teil A der Nutzungsordnung trifft allgemeine Vorschriften für alle Nutzerinnen und Nutzer, Teil B sieht besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler vor und Teil C enthält besondere Vorschriften, die nur für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal gelten.

II. Regeln für jede Nutzung

1. Allgemeine Regeln

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere sind die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken, d. h. sicheren Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das entsprechende Passwort geändert werden. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten.

Bei der Konfiguration sind weitere Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. Verzögerungen, IP-Sperren im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.

Es dürfen keine Versuche unternommen werden, technische Sicherheitsvorkehrungen wie Webfilter oder Passwortschutz zu umgehen. Auffälligkeiten, die die Datensicherheit betreffen, müssen an den Datenschutzbeauftragten Herrn StR (RS) K. Müller oder den Systembetreuer Herrn BeR J. Wagner gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere öffentlich gewordene Passwörter oder falsche Zugangsberechtigungen.

Neue Zugangsdaten erhalten die Nutzerinnen und Nutzer über die jeweiligen Plattformadministratoren:

Bayern Cloud Schule (ByCS ehem. mebis)	SemRin V. Freudenblum Ritter StR (RS) A. Müller
Nutzerkennung Schul EDV	BeR J. Wagner
Officepaket	BeR J. Wagner
Schulmanager (Schüleraccount) – Abfrage via Schulmanager	StR (RS) Dr. S. Lenhard



2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Der unerlaubte Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation und -konfiguration ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuerin oder des Systembetreuers bzw. der Projektkoordinatorinnen im Pilotprojekt Digitale Schule der Zukunft durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind.

Private Endgeräte und externe Speichermedien dürfen nur mit Zustimmung und nach Einbindung in das schulische Mobile Device Management an die schulische IT-Infrastruktur oder das Schulnetz angeschlossen werden. Ansprechpartner hierfür sind die Nutzerverwalter der Bayern Cloud Schule (siehe oben). Grundvoraussetzung ist die Einbindung eines Virenschanners zur Prüfung vor evtl. Beeinträchtigungen.

3. Anmeldung an den schulischen Endgeräten im Unterrichtsnetz

Zur Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur und Dienste (z. B. Zugriff auf persönliches Netzlaufwerk) ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer abzumelden. Die Weitergabe der persönlichen Nutzerkennung ist nicht zulässig.

4. Anmeldung im Verwaltungsnetz

Im Verwaltungsnetz werden besonders schützenswerte Daten verarbeitet. Daher ist eine benutzerspezifische Authentifizierung notwendig. Die Berechtigungen werden nach Maßgabe von Aufgaben und Erfüllung schulischer Zwecke verteilt.

5. Protokollierung der Aktivitäten im Schulnetz

Es findet keine regelmäßige Protokollierung der Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals innerhalb des Schulnetzes statt. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung dennoch aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Protokollierung zu technischen Zwecken durchzuführen, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Schulnetzes oder der Sicherheitsanalyse der schulischen IT-Infrastruktur, vgl. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Die dadurch erzeugten Daten werden nach Abschluss der Analysen unwiderruflich gelöscht.

6. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur

Beim Zugriff auf den Nutzerinnen und Nutzern von der Schule zur Verfügung gestellte persönliche Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur ist eine Authentifizierung notwendig. Als Login wird der BYCS-Login (ehemals mebis) genutzt.

Nutzbar sind folgende Onlinespeichermöglichkeiten:

- a) Cloudspeicher durch die persönliche apple-ID
- b) One Drive über die schulische Office Anbindung
- c) Cloudspeicher via ByCS-Drive (je Schüler 2 GB bei Bedarf weiter skalierbar) – wird schulisch genutzt



Über die BYCS (Drive) besteht zudem die Möglichkeit eine schul-, klassen- oder kursspezifische Austauschverzeichnisstruktur anzulegen, über die jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft oder sonstiges an der Schule tätiges Personal ohne separate Authentifizierung Dateien bereitstellen kann. Dieses Austauschverzeichnis dient dem schnellen Dateiaustausch während des Unterrichts.

7. Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und sonstigem an der Schule tätigen Personal ist es gestattet, die genutzten iPads und Tablet PCs außerhalb des Unterrichts und anderen Lernzeiten in angemessenem Umfang zu privaten Zwecken zu nutzen, z. B. zum Abruf von privaten Nachrichten oder zur privaten Recherche auf Webseiten. Nicht erlaubt ist es, über den schulischen Internetzugang größere Downloads für private Zwecke durchzuführen. Ein Anspruch auf Privatnutzung der Schulinfrastruktur besteht nicht. Bei Missachtung der Nutzungsordnung oder anderweitigem Fehlverhalten werden disziplinarische Maßnahmen abgewogen und angewendet. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass keine privaten Daten auf schulischen Endgeräten zurückbleiben und grundsätzlich darauf geachtet wird schadhafte Inhalte zu vermeiden.

8. Verbotene Nutzungen

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, volksverhetzende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist beim Aufruf durch Schülerinnen und Schüler der Aufsicht führenden Person umgehend Mitteilung zu machen und anschließend die Anwendung unverzüglich zu schließen.

9. Besondere Verhaltensregeln bei evtl. Distanzunterricht

Im Falle eines Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherzustellen. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen, vgl. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Verfügung gestellten Hinweise, abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit>

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Für die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung, von Ausbilderinnen und Ausbildern, Kolleginnen und Kollegen oder sonstigen Personen in Videokonferenzen gilt: Soweit diese nicht zur Unterstützung aus technischen, medizinischen oder vergleichbaren Gründen benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht zwingend erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

10. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten ist gestattet, wenn die Geräte im Rahmen des Pilotprojektes Digitale Schule der Zukunft über das Schuleigene MDM eingebunden sind oder der Systembetreuer der Nutzung zugestimmt hat. Grundsätzlich ist bei Nutzung eines Schulfremden Gerätes darauf zu achten schadhafte Inhalte zu vermeiden und sich bei Problemen umgehenden an den Systembetreuer bzw. Projektkoordinator zu wenden.



III. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN

Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß – soweit anwendbar – auch für Konstellationen, in denen sich die Nutzerinnen und Nutzer über LAN mit dem Netz verbinden.

1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)

Die Schule stellt einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Sie bietet der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Zugriff über schulische oder private Geräte erfolgt. Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs. Die Schule ist aus gegebenem Anlass jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

2. Zugang zum schulischen WLAN

An der TGRS erfolgt die Nutzung des WLAN über einen gemeinsamen Schlüssel (Pre-Shared-Key).

Die Schule stellt der Nutzerin bzw. dem Nutzer für die Mitbenutzung des Internetzugangs Zugangsdaten über einen gemeinsamen Schlüssel (Pre-Shared-Key) oder eine persönliche Kennung zur Verfügung um eine klare Zugangssicherung zu gewährleisten. Die Nutzerinnen und Nutzer haben dabei den Zugangsschlüssel, der bei einem persönlichen Account individuell, bei einem generellen Schlüssel monatlich/jährlich geändert und über die Geräteverwaltung eingespielt wird. Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Schule kann diese Zugangsdaten jederzeit einschränken, bei Bedarf ändern bzw. in ihrer Gültigkeit beschränken oder entziehen. Für Besucher/Gäste wird zudem ein Gast WLAN bereitgestellt, welches über den Systembetreuer zur Verfügung gestellt wird.

3. Nutzung des schulischen WLANs

Die Nutzung des schulischen WLANs ist ausschließlich auf die von der Schule bereitgestellten Zugänge beschränkt. Eine Verbindung über private Hotspots oder andere externe Netzwerke ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen werden im Rahmen disziplinarischer Maßnahmen geahndet. Diese Maßnahmen werden vorab umfassend besprochen und individuell abgewogen, sodass sie dem jeweiligen Vergehen entsprechen.

Im Falle eines Verstoßes entfällt jeglicher Anspruch auf die Nutzung des schulischen WLANs. Zudem übernimmt die Schule keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder den Zugang zu unzulässigen Inhalten, die durch die unerlaubte Nutzung externer Netzwerke entstehen könnten.

4. Haftungsbeschränkung

Die Nutzung des schulischen WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an privaten Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der unter Nutzung des schulischen WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine Verschlüsselung nach dem aktuellen Sicherheitsstandard, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch



Dritte eingesehen werden können.

Die Schule setzt geeignete Sicherheitsmaßnahmen ein, die dazu dienen, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder das Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dies stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht bewusst umgangen werden.

Die Schule stellt bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs über private Endgeräte keine zentralen Sicherheitsinstanzen (z. B. Virenschutz o. ä.) zur Verfügung.

5. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers

Für die über das schulische WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer alleine verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des schulischen WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet, keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten; keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte abzurufen oder zu verbreiten; geltende Jugend- und Datenschutzvorschriften zu beachten; keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten („Netiquette“); das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schadsoftware zu nutzen.

Grundsätzlich gelten erweiternd zu diesen Bestimmungen die festgelegten Verhaltensregeln des schuleigenen Leitbildes und der Selbstverpflichtung gegen Cybermobbing, welche auf der Schulhomepage jederzeit eingesehen werden können und im Hausaufgabenheft der Schülerinnen und Schüler abgedruckt sind.

6. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter

Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt den Bereitsteller des Internetzugangs von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des schulischen WLANs durch die Nutzerin bzw. den Nutzer oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

7. Protokollierung

Bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs wird aus technischen Gründen die IP-Adresse des benutzten Endgeräts erfasst. Eine Protokollierung der Einzelaktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer bei Nutzung des schulischen Internetzugangs erfolgt nicht.

IV. Verantwortungsbereiche

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Gruppe der Schulgemeinschaft bei der Nutzung der IT-Infrastruktur der Schule und des Internetzugangs und die entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben sind wie folgt geregelt:

1. Verantwortungsbereich der Schulleitung

Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, eine Nutzungsordnung zu erlassen. Sie hat die Systembetreuung, den Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule, die Lehrkräfte sowie weitere Aufsicht führende Personen, sonstiges an der Schule



tätiges Personal sowie die Schülerinnen und Schüler über die Geltung der Nutzungsordnung und deren Inhalt zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, angebracht bzw. abgelegt wird. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schule hat die Schulleitung, unterstützt durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

2. Verantwortungsbereich der Systembetreuung

Der Systembetreuer berät die Schulleitung zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten bei der konkreten Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs sowie der Abstimmung mit dem zuständigen Schulaufwandsträger. Der Systembetreuer regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs/WLANs
- Nutzung privater Endgeräte und externer Speichermedien im Schulnetz, in Kooperation mit den beiden Projektkoordinatoren für die Projektklasse DSdZ
- angemessene technische Sicherheitsvorkehrungen zur Absicherung des Schulnetzes, der schulischen Endgeräte und des Internetübergangs (wie etwa Firewall-Regeln, Webfilter, ggf. Protokollierung) in Kooperation mit dem Sachaufwandsträger und dem beauftragten IT-Dienstleister.

3. Verantwortungsbereich des Betreuers oder der Betreuerin des Internetauftritts der Schule

Der Betreuer des Internetauftritts der Schule hat in Abstimmung mit der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden und regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger, Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Webseite,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos in Zusammenarbeit mit der bzw. dem örtlichen Datenschutzbeauftragten,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte des schulischen Internetauftritts,
- Ergreifen von angemessenen sicherheitstechnischen Maßnahmen, um den Webauftritt vor Angriffen Dritter zu schützen, vgl. hierzu die Ausführungen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (https://www.lida.bayern.de/media/checkliste/baylda_checkliste_tom.pdf).
- Bereitstellung der projektrelevanten Informationen auf der dafür vorgesehenen Website der Schule

Die Gesamtverantwortung für den Internetauftritt der Schule trägt die Schulleitung.

4. Verantwortungsbereich der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals

Die Lehrkräfte sowie sonstiges an der Schule tätiges Personal sind während des Präsenzunterrichts für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs im Unterricht und zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts verantwortlich. Ihnen wird hierfür eine Hilfssoftware (Classroom) bereitgestellt.



Auch bei der Durchführung von Distanzunterricht hat die Lehrkraft – soweit möglich – auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten. Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

5. Verantwortungsbereich der Aufsicht führenden Personen

Die Aufsicht führenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

6. Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie sind zu einem sorgsamem Umgang und der Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Sie dürfen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben verstoßen.

Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schülerinnen und Schüler) bzw. dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal) zur Folge haben.

B. Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler

I. Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, schulische Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen. Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Person oder der benannten Ansprechpartnerin bzw. dem benannten Ansprechpartner z. B. dem Systembetreuer oder einem der Projektkoordinatoren (DSdZ) zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.

Gleiche Bestimmungen werden empfohlen im familiären Rahmen für die Nutzung der selbstangeschafften Endgeräte zu etablieren, um evtl. Störungen des Schulbetriebs durch Schadsoftware oder Fehlfunktionen zu vermeiden.

Darüber hinaus sind für die Nutzung digitaler Endgeräte folgende Bestimmungen definiert.

Für iPad-Klassen (Schülergeräte):

Die iPads gehören den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst. Während der Unterrichtszeit gestatten die Eigentümer jedoch der Schule den Fernzugriff auf die Geräte, wodurch die Schule eine "technische Herrschaft" über die Geräte übernimmt. Darüber hinaus wird als technisches Mindestkriterium definiert, dass die Schülergeräte in das vorhandene Mobile Device Management (MDM) der Schule eingebunden sein müssen (gemäß KMBek Nr. 7.4.2). Ohne diese Einwilligung können Fördervoraussetzungen im Rahmen der Fördermöglichkeiten nicht erfüllt werden, und eine Förderung ist daher nicht möglich.

Für schulische Geräte (iPad Koffer; Leihgeräte):

Die Geräte sind Eigentum der Schule bzw. des Sachaufwandsträgers. Es ist nicht erlaubt, die Geräte unbefugt zu nutzen, mitzunehmen, Fremdsoftware zu installieren oder Aufkleber bzw. andere Schmuckelemente anzubringen, die das Gerät verändern könnten. Verstöße hiergegen können als strafbare Handlung gelten. Entstehende Schäden oder Wertminderungen



sind vom Nutzer zu tragen. Vorgaben zur Wartung durch den Systembetreuer müssen umgehend beachtet werden.

II. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts unter Beachtung der benannten Nutzungsvereinbarung gestattet.

C. Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Lehrkräfte oder das sonstige an der Schule tätige Personal ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die schulischen Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen, und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport, insbesondere mobiler Endgeräte, zu sorgen. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist im Rahmen gegebenenfalls bestehender Fortbildungspflichten gehalten, geeignete Fortbildungsangebote wahrzunehmen (vgl.

§ 9a Abs. 2 Lehrerdienstordnung - LDO).

Die Geräte sind Eigentum der Schule/Sachaufwandsträger. Das Anbringen von Aufklebern oder ähnlichen Schmuckelementen ist untersagt. Daraus entstehende Schäden oder Wertminderungen sind durch den Nutzer zu tragen. Evtl. Vorgaben zur Wartung durch den Systembetreuer sind umgehend wahrzunehmen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Systembetreuung zu melden. Es gelten die Haftungsregeln des jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, hilfsweise die allgemeinen Haftungsregeln.

D. Gesonderte Vorschriften für die Nutzung von digitalen Endgeräten (Tablets) im schulischen Kontext

I. Allgemeine Bestimmungen zur Tablet Nutzung

- 1) Das iPad wird nur auf Anweisung der Lehrkräfte benutzt. Lehrkräften ist es erlaubt über die entsprechende Software im Rahmen des Unterrichts die Schülerendgeräte zu sperren und zu Kontrollzwecken die Option des Mirroring zu nutzen.
- 2) Schülerinnen und Schüler nutzen nur das eigene iPad/das durch die Schule zur Verfügung gestellte iPad.
- 3) Die Weitergabe der schulbezogenen Daten und digital bereitgestellter Unterrichtsmaterialien ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Schule oder den entsprechenden Fachlehrer zulässig.
- 4) Die iPads müssen stets betriebsbereit sein. Das Aufladen von Stift und Gerät ist Teil der häuslichen Vorbereitung. Für routinemäßige, von der Schule gesteuerte Updates wird das iPad regelmäßig auch zuhause im WLAN eingeschaltet.
- 5) Die iPads sind Arbeitsgeräte und werden im Zeitraum der Nutzung im Schulbetrieb nur zu schulischen Zwecken verwendet. Die App-Verwaltung für den Schulkontext obliegt der Schule und darf nicht umgangen werden.
- 6) Der Datenaustausch und das Abspeichern schulbezogener Inhalte ist nur auf den dafür vorgesehenen Speichermöglichkeiten zulässig.
- 7) Bei Verstoß gegen diese Regeln muss mit entsprechenden disziplinarischen Maßnahmen gerechnet werden, die in besonderen Fällen auch bereits bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen zum Ausschluss des Gerätes und des Nutzers für den Projektkontext und die Nutzung eines Tablets in der Schule führen können. Auch strafrechtliche Konsequenzen (Anzeige bei der Polizei) sind möglich.
- 8) Jede/r Schüler/Schülerin ist sich bewusst, dass das persönliche Verhalten eine wichtige Rolle für die



Schulgemeinschaft spielt, um den „Schutzraum Schule“ für alle Beteiligten zu wahren und das Projekt „Digitale Schule der Zukunft“/ Nutzung digitaler Endgeräte an der Therese-Giehse-Realschule zu gestalten. Bei Auftretenden Problemen sucht der Nutzer/die Nutzerin die entsprechenden Supportstellen der Schule auf. Zudem reflektiert der Nutzer/die Nutzerin das eigene Nutzungsverhalten regelmäßig und kritisch.

II. Video und Tonaufnahmen im Rahmen der Tabletnutzung

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen dürfen nur für schulische Zwecke und zudem nur auf Anweisung einer Lehrkraft gemacht werden. Auf das Recht am eigenen Wort, Ton und Bild wird hingewiesen: Fotos, Film- oder Tonaufnahmen von anderen Personen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung dieser Personen und ggf. ihrer Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Dies gilt darüber hinaus natürlich insbesondere auch für die Speicherung, Verarbeitung oder Weiterverbreitung von Aufnahmen anderer.

Insbesondere in den Fächern Sport und Musik aber unterrichtsbedingt ggf. auch in anderen Fächern ist es zulässig, dass ohne vorherige individualisierte Einverständniserklärung Ton-, Bild- und Videoaufnahmen erstellt werden. Inhalte dürfen hier nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden und auch nur im schulischen Kontext genutzt werden. Der Nutzer/die Nutzerin und auch die beteiligte Lehrkraft verpflichten sich zu einer zeitnahen Löschung nach Abschluss der Unterrichtseinheit und der Sorgfalt, diese nicht zu veröffentlichen.

Im Falle einer Veröffentlichung muss wie oben benannt eine individualisierte Einverständniserklärung eingeholt werden.

E. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise dokumentiert wird.

Diese Nutzungsordnung wurde am 12.11.2024 erneut in einer Sitzung des Schulforums gemeinsam von Vertretungen der Elternschaft, des Sachaufwandsträgers, der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie der Schulleitung besprochen und einstimmig beschlossen. Sie ist für alle Schülerinnen und Schüler der Therese-Giehse-Realschule Unterschleißheim verbindlich. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können erzieherische, schulrechtliche sowie je nach Art und Schwere des Verstoßes auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Anlagen:

- 1) Übersicht Tablettegel der Schule (Plakate)
- 2) Erklärung für Schülerinnen und Schüler
- 3) Erklärung für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal



1) Erklärung für Schülerinnen und Schüler

Anhang 1

zur Anlage zur KMBek. „Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang“ vom 14. Juli 2022

Erklärung für Schülerinnen und Schüler

Am _____ wurde ich in die Nutzungsordnung der Therese-Giehse-Realschule Unterschleißheim (Stand 11.09.2023) zur Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen eingewiesen. Die in der Nutzungsordnung festgelegten Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen und werde sie einhalten.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der dargelegten Nutzungsvereinbarung ergänzt durch das schuleigene Leitbild und die Selbstverpflichtung gegen Cybermobbing.

Mir ist bekannt, dass ich bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung gegebenenfalls das Recht verliere, die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang zu privaten Zwecken zu nutzen, und ich gegebenenfalls mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen muss.

Zudem ist mir bekannt, dass der Verstoß gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Der vollständige Text der Nutzungsordnung ist auf der Homepage der Schule einsehbar und wurde digital zur Verfügung gestellt.

Name und Klasse/Jahrgangsstufe

Ort und Datum
Lebensjahres)

Unterschrift der Schülerin/des Schülers (für Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14.

Ort und Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)



2) Erklärung für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Anhang 2

zur Anlage zur KMBek. „Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang“ vom 14. Juli 2022

Erklärung für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Am _____ wurde ich in die Nutzungsordnung der Therese-Giehse-Realschule Unterschleißheim (Stand 11.09.2023) zur Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen eingewiesen. Die in der Nutzungsordnung festgelegten Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen und werde sie einhalten.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der dargelegten Nutzungsvereinbarung ergänzt durch das schuleigene Leitbild und die Selbstverpflichtung gegen Cybermobbing.

Mir ist bekannt, dass ich bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung gegebenenfalls das Recht verliere, die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang zu privaten Zwecken zu nutzen, und ich gegebenenfalls mit dienst- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss.

Zudem ist mir bekannt, dass der Verstoß gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Der vollständige Text der Nutzungsordnung ist auf der Homepage der Schule einsehbar und wurde digital zur Verfügung gestellt.

Name der Lehrkraft/des sonstigen an der Schule tätigen Personals

Ort und Datum Unterschrift der Lehrkraft/des sonstigen an der Schule tätigen Personals